BEGRÜNDUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse

1. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: "westlich der alten Landstraße zwischen den Ortsteilen Helse und Krumwehl ca. 150 m bis 200 m von der Schule entfernt“ (Gehlsen-Suhn-Siedlung),
2. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „Gehlsen-Suhn-Siedlung, im Bereich südlich der l 237 und westlich der alten Landstraße“,
3. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „westlich der alten Landstraße, zwischen der l 237 und der Gehlsen-Suhn-Siedlung“ (Möhlenstrot und Op de Weid),
4. für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird „westlich des Gebietes der 2. Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 und südlich der L 237 (Triangel)“ und „östlich des Sittenwegs und südlich des Maaßländes Weges“ (Op de Weid und Paralellstrot)

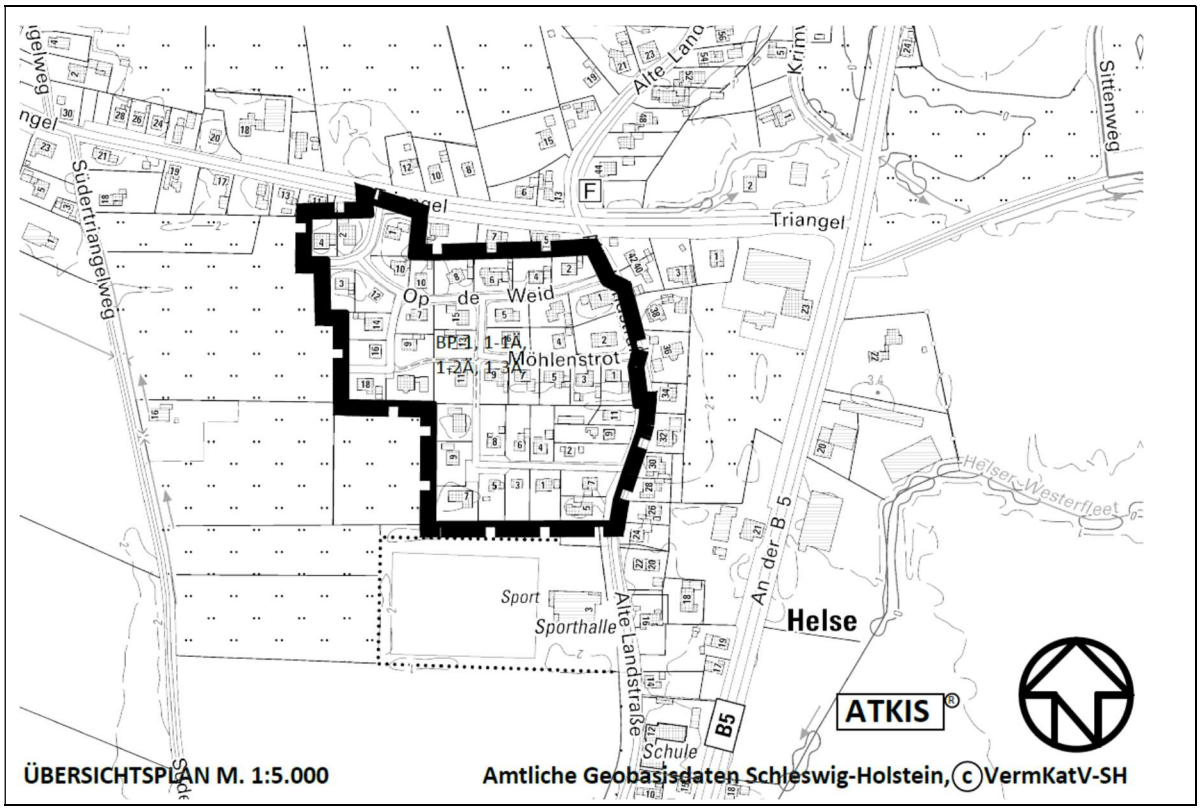

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Entwurf

Datum: Oktober 2021

Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks

B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan ... 2

2. Lage und Umfang des Plangebietes ... 2

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen ... 2

4. Naturschutz und Landschaftspflege ... 3

5. Umweltbericht ... 3

5.1 Allgemeines ... 3
5.1.1 Anlass der Planung ... 3
5.1.2 Beschreibung des Planvorhabens ... 4

5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen ... 4
5.2.1 Fachgesetze ... 4
5.2.2 Fachplanungen ... 7

5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes ... 8
5.3.1 Schutzgut Mensch ... 9
5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche ... 9
5.3.3 Schutzgut Wasser ... 10
5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt ... 11
5.3.5 Schutzgut Klima und Luft ... 14
5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild ... 15
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 16
5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 16
5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ... 16

5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung ... 16
5.4.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt ... 17
5.4.2 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ... 17
5.4.3 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels ... 17

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 17

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 17

5.7 Zusätzliche Angaben ... 18
5.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren ... 18
5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ... 18

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 18

6. Denkmalschutz ... 18

7. Kosten ... 19

Quellen- und Literaturverzeichnis ... 20

1. Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen als **Wohnbaufläche - W -** dar.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha; es liegt im westlich zentralen Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde Helse westlich der B 5 und südlich der L 237.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- im Norden mittel- und unmittelbar durch die Straße „Triangel“ (L 237),
- im Osten durch die „Alte Landstraße“ und
- im Süden durch die örtliche Sporthalle und den Sportplatz.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen ohne nennenswerte topographische Bewegungen eine Höhe von ca. 2 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2020 lebten in der Gemeinde Helse insgesamt 828 Einwohner. Helse befindet sich im südlichen Teil Dithmarschens nördlich der Stadt Marne.
Im Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Gemeinde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet worden. Die Gemeinde ist eine typische ländliche Siedlung. Allerdings sind in der Gemeinde sowohl eine Kindergartengruppe als auch eine Grundschule angesiedelt. Der nächstgelegene Zentralort ist die als Unterzentrum eingestufte Nachbarstadt Marne.
In der Hauptkarte stellt der LEP innerhalb des Gemeindegebietes lediglich den Verlauf der Bundesstraße 5 als bestehende überörtliche Verkehrsachse dar.

Der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Helse trat im September 1962 in Kraft und schuf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines „Einfamilienhausgebietes“ mit insgesamt 11 Einheiten beidseitig der „Dorfstraße“
Im Dezember 1989 trat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 in Kraft, die eine Erweiterung des bestehenden Gebietes um 3 Einheiten in westlicher Richtung beinhaltete.
Eine wesentliche Erweiterung des Wohngebietes um 18 Einheiten wurde in nördlicher Richtung im Dezember 1995 als 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 rechtsverbindlich.
Final erfolgte im Oktober 2000 mit der Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebau-

ungsplanes Nr. 1 die letzte Erweiterung; hier wurde im nordwestlichen Anschluss an das vorhandene Wohngebiet der Schnitt 12 weiterer Wohnbaugrundstücke ermöglicht.

Die stufenweise Erschließung des Gebietes und die Innutzungnahme der Wohnbauflächen erfolgte im Anschluss an die jeweilige Rechtsverbindlichkeit in rascher Folge.

Die in den jeweiligen Begründungen dargelegten Planungsziele, die zum jeweiligen Zeitpunkt dringend benötigte Wohnbauflächen zur Verfügung stellen zu können, sind als umgesetzt anzusehen; Baulücken sind innerhalb des Gebietes nicht vorhanden, alle Grundstücke sind baulich in Nutzung genommen.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 1 mit seinen Änderungen vorgesehenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wurden zwischenzeitlich hergerichtet und -soweit erforderlich- gewidmet.

Innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches sollen Bauvorhaben künftig nach § 34 BauGB beurteilt werden; so kann zukünftig eine individuelle Nutzung des Gesamtbereiches erfolgen, soweit diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse sind weder für die sich innerhalb des Geltungsbereiches befindenden Flächen noch für die angrenzenden Bereiche negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgrund des “Alters” des Bebauungsplanes mit seinen Änderungen (rechtsverbindlich seit spätestens 2000) können Entschädigungsansprüche nach § 42 ff BauGB nicht abgeleitet werden.

Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens nach dem BauGB sind im Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Der als Bestandteil der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse verfasste Umweltbericht bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -minimierung vor.

5. Umweltbericht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den folgenden Umweltbericht ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse.
Innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches sollen Bauvorhaben künftig nach § 34

BauGB beurteilt werden. Zukünftig kann somit eine individuelle Nutzung des Gesamtbereiches erfolgen, soweit diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

5.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und liegt im westlich zentralen Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde Helse westlich der B 5 und südlich der L 237. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen durch den freien Landschaftsraum in Gestalt landwirtschaftlich genutzter Flächen, im Norden mittel- und unmittelbar durch die Straße „Triangel“ (L 237), im Osten durch die „Alte Landstraße“ und im Süden durch die örtliche Sporthalle und den Sportplatz.
Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches weisen ohne nennenswerte topographische Bewegungen eine Höhe von ca. 2 m NHN auf.

Bereits im September 1962 trat der Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Helse in Kraft und schuf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines „Einfamilienhausgebietes“ mit insgesamt 11 Einheiten beidseitig der „Dorfstraße“. Im Rahmen der 1. Änderung im Dezember 1989 wurde das Gebiet um 3 Einheiten in westlicher Richtung erweitert.
Eine wesentliche Erweiterung des Wohngebietes um 18 Einheiten wurde in nördlicher Richtung im Dezember 1995 als 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 rechtsverbindlich. Schlussendlich erfolgte im Oktober 2000 mit der Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1. Durch diese letzte Änderung wurden im nordwestlichen Anschluss an das vorhandenen Wohngebiet 12 weitere Wohnbaugrundstücke ermöglicht.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen als **Wohnbaufläche - W -** dar.

5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

5.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.
Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind

möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von

Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)
Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan
Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im Regionalplan aufgestellten

Grundsätze und Ziele für die Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.
Gemäß der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist die Gemeinde Helse als „ländlicher Raum“ dargestellt. Die B5 und die Landesstraße 237 sind als regionale Infrastrukturen gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens St. Michaelisdonn.

Landschaftsrahmenplan
Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist die Umsetzung der Landschaftsplanung auf regionaler Ebene. Im LRP werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport.
Der LRP für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Östlich des Plangebietes sind Hochwasserrisikogebiete (§§ 73, 74 WHG) dargestellt (Karte 3).

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan ist ein Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und der Gemeinden. Unter Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) stellt der Landschaftsplan den Handlungsrahmen mit entsprechenden Maßnahmen für die beabsichtigte Siedlungsentwicklung, die unbebaute Feldflur sowie die Wald- und Naturschutzflächen dar. Sie konkretisieren die Landschaftsrahmenpläne flächengenau und bilden die Grundlage für deren Erstellung. Die rechtliche Festlegung eines Landschaftsplanes erfolgt nach § 11 BNatSchG.
Die Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Helse (2007) stellt den Aufhebungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche dar. Nur im Nordwesten ist ein Teil als Grünland dargestellt. In der Karte „Entwicklung- und Planungskonzeption ist der nordwestliche Bereich als Eignungsflächen für eine Siedlungserweiterung / Wohnen als geeignet dargestellt.

Flächennutzungsplan
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen als **Wohnbaufläche - W -** dar.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)
Sowohl im Untersuchungsgebiet als auch im nahem Umgebungsbereich des Aufhebungsbereiches befinden sich keine nationalen Schutzgebietsausweisungen.

5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird schutzgutspezifisch unter Einbeziehung aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Vorhandene Gutachten, Aussagen aus dem Landschaftsplan und von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen

werden herangezogen. Nach der Bestandsaufnahme wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Angrenzende Nutzungen werden bei der Betrachtung der Schutzgüter mit einbezogen. Sollten durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sein, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz und Überwachungsmaßnahmen ermittelt.

Am 01.07.2021 erfolgte im Zuge der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter eine Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Umgebung. Zur Abschätzung potentieller Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Schutzgut Flora und Fauna erfolgte die Ermittlung vom Rande aus (Parallelstrot, Op de Weid, Möhlenstrot, Gehlsen-Suhn-Siedlung, Alte Landstraße, Triangel). Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen der Gemeinde Helse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden relevante Daten zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Hintergrund der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ist die Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen. Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte auf die Gesundheit des Menschen, die Beeinträchtigung des Wohlbefindens und Lebens der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungskreises arbeitenden und wohnenden Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie das Landschaftsbild. Entsprechende Nutzungsänderungen oder Änderung der Bebauungsstruktur können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Änderungsbereich stellt sich als typisches Wohngebiet dar. Im Süden außerhalb des Plangebietes schließt ein Spielplatz, die Grundschule Helse sowie eine im Bau befindliche Kindertagesstätte an. Der Umgebungsbereich bietet somit eine gewisse Freizeit- und Erholungsfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung und die Empfindlichkeit für den Menschen ergibt sich aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und dessen Umgebungsbereich.
Das Plangebiet ist durch die wohnbauliche Nutzung entsprechend vorgeprägt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und zukünftigen Nutzungsänderungen kann von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden.

5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essentielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Entwicklung kulturabhängige Bodentypen, Konservierung von Bodendenkmälern). Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Dithmarscher Marsch“. Die Dithmarscher Marsch ist eine historische Kulturlandschaft im Nordseeküstenbereich. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1978) im Maßstab 1:25.000, Blatt 2020 Marne / 2120 Brunsbüttel, bildet für den Großteil des Aufhebungsbereiches den Bodentyp Kleimarsch sowie im Nordwesten den Bodentyp Kalkmarsch ab. Die Kleimarsch ist ein relativ junger Bodentyp und ist durch marine Ablagerungen des Wattenmeers über die Entwicklungsstufen von Roh- und Kalkmarsch entstanden. Dieser Marschboden besteht aus schluffigem Ton, ausschnittsweise aber auch aus feinsandigem Schluff. Die Kleimarsch ist teilweise oder ganz entkalkt und weist eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser liegt ca. 100 cm unter Flur.

Die vorkommende Kalkmarsch ist ein kalkhaltiger Marschboden mit hoher bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Bei hohen Schluffgehalten neigt dieser zur Verschlämmung. Das Grundwasser steht um 100 cm unter Flur und tiefer. (GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1978).

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2021).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Durch die bereits vorhandenen siedlungstypischen Versiegelungen ist der Boden bereits anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist hierdurch stark eingeschränkt.

Insgesamt ist im gesamten Plangebiet dem Schutzgut Boden und Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Aus den Niederschlägen, die in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf der Erde auftreffen und versickern, wird das Grundwasser gebildet. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf. Als Oberflächenwasser wird Wasser aus

oberirdischen Gewässern und das von versiegelten Oberflächen ohne Kanalisation abfließende Niederschlagswasser bezeichnet.
Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Aufgrund der Grundwasserversalzungen der oberflächennahen Wasserleiter haben die Marschen im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wasserversorgung bzw. für die Trinkwasserentnahme. Folglich befinden sich im Plangebiet keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes sind die „NOK-Marschen (El05)“. Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des chemischen und des mengenmäßigen Zustandes. In Bezug auf sonstige anthropogene Einwirkung wird der Grundwasserkörper als ebenfalls nicht gefährdet eingestuft (LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS, 2021).
Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet unter 50 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Planungsgebiet von einer geringen Grundwasserneubildungsrate auszugehen. Die Grundwasserneubildung gilt zudem als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet konnte durch die erfolgte randliche Kartierung nur ein Entwässerungsgraben (vermutlich teilweise verrohrt) festgestellt werden. Solche Gräben sind typischerweise periodisch wasserführend.

5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotope gewährleistet werden. Biotope sind Lebensräume, die aufgrund der in ihnen vorhandenen Umweltbedingungen räumlich gut abgrenzbar sind. Die in einem Raum lebenden Pflanzen und Tiere eines Biotops bilden eine anpassungsfähige Lebensgemeinschaft (Biozönose) und stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Das Wirkungsgefüge aus Biotop (abiotische Umweltfaktoren) und Biozönosen (biotische Umweltfaktoren) wird als Ökosystem bezeichnet. Die biologische Vielfalt (Biodiversität) ist die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und / oder Nährstoffeinträge führen zum

Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.
Eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist Bestandteil des Schutzgutes Flora und Fauna und dient der Einschätzung der nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität.

Bestandsaufnahme und Bewertung
Zur Einschätzung der Lebensraumpotentiale erfolgte eine randliche Begehung des Plangebietes am 01.07.2021. Durch die vorhandenen Wohnbebauungen sind im Plangebiet siedlungstypische Gehölz- und Strauchstrukturen sowie intensiv gepflegte Rasenflächen mit vereinzelten Obstbäumen vorzufinden. Sogenannte Kies- und Schottergärten waren nur im geringen Umfang vorhanden, sodass der Änderungsbereich als durchgrünt bezeichnet werden kann. Insgesamt betrachtet bietet das Plangebiet aktuell durch die wohnbauliche Nutzung für Flora und Fauna eine allgemeine Lebensraumfunktion.
Generell stellt das Plangebiet eine potentielle Eignung für siedlungstypische Vögel dar, eine essentielle Nutzung ist jedoch nicht erkennbar. Ein Vorkommen von siedlungstypischen Fledermäusen ist potentiell möglich, relevante Quartierstrukturen fehlen jedoch im Plangebiet. Die im sehr geringen Umfang vorzufindenden Gewässerstrukturen sind von minderer ökologischer Qualität.

Vorbelastung und Empfindlichkeit
Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen. Es ist nur mit weit verbreiteten und störungsresistenten Arten mit Schwerpunktvorkommen in Siedlungsbiotopen zu rechnen. Hinsichtlich der Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist dem Schutzgut aufgrund seiner allgemeinen Bedeutung eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung
Dem Artenschutz ist nach den §§ 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG) besonderen Wert zuzuordnen. Es gilt zu prüfen, ob die Gemeinde Helse bei der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.
Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.
Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.
Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

<u>Vögel</u>
Das Plangebiet ist durch die vorherrschende wohnbauliche Nutzung als ein geringwertiges Vogelhabitat einzustufen. Bodenbrütende Vogelarten, die vorzugsweise im Siedlungsgebiet vorkommen (Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer), benötigen möglichst ungestörte Bodenstellen mit ausreichender Deckung. Im Plangebiet werden Einzelvorkommen erwartet.
Die vorhandenen Gehölzstrukturen können als potentielle Brutplätze für Gehölzfreibrüter dienen. Ob Baumhöhlen in den vorhandenen Baumstrukturen vorhanden sind und somit ein potentielles Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern besteht, konnte nicht abschließend festgestellt werden. Ein potentielles Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern wird eher im Umgebungsbereich erwartet.
Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter Greif- und Eulenvögel innerhalb von Siedlungsbiotopen kann aufgrund der großen Aktionsradien der Arten nicht völlig ausgeschlossen werden, wird aber als eher unwahrscheinlich eingestuft.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zurechnen. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell vorkommenden Vogelarten haben geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraumes und finden auch im Umgebungsbereich weitere geeignete Lebensräume vor.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eigenen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahe Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdhabitaten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Generell ist im Plangebiet mit siedlungstypischen Arten zu rechnen. Eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Winterquartier oder Wochenstube ist nahezu auszuschließen. Bezüglich der Stammstärke kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Eignung als Wochenstube bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 30 cm anzunehmen ist. Eine Eignung als Winterquartier ist bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm auf Höhe des Quartieres anzunehmen.

Zusammenfassend ist das Plangebiet in Bezug auf die Quartiereignung und als Nahrungs- und Jagdhabitat von geringer Bedeutung.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet ist aufgrund der nicht erfüllten Biotopansprüche nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

5.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Reinhaltung der Luft, inklusive Luftaustausch durch z.B. Kaltluftfluss sowie der Schutz des Klimas werden angestrebt. Negative relevante Auswirkung auf Klima und Luft werden z.B. durch die Beseitigung von Flächen als Ausgleichfunktion für den Wärmeausgleich und Kaltluftstrom, die Errichtung von Austauschbarrieren oder der Ausstoß von Schadstoffen verursacht. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft

zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Schutzgut Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Die Gemeinde Helse ist warm und gemäßigt. Über das Jahr verteilt fällt eine Niederschlagsmenge im Schnitt von 881 mm/Jahr. Der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit durchschnittlich 93 mm ist der August. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat. Der kühlste Monat des Jahres mit einer Durchschnittstemperatur von 2,3 °C ist der Januar. Der im Jahresverlauf wärmste Monat mit 17,9 °C ist der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,8 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2021).

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Fläche im Plangebiet erfüllt zwar wie jede Fläche auch eine kleinklimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch nicht aus der Lage im Raum, der Topographie und Struktur der Vegetation ableiten.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild ist eng verbunden mit den Aspekten der Erholung und Gesundheit für den Menschen. Die Schutzgüter Flora und Fauna bezüglich des Lebensraumes und des ökologischen Zustandes sowie die Kultur- und Sachgüter als prägendes Element des Landschaftsbildes beeinflussen das Erscheinungsbild der Landschaft. Die visuelle Wahrnehmung des Landschaftsraumes erfolgt aus der Sicht des Betrachters meist individuell, wobei optische Eindrücke überwiegen. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente. Eine historische Kulturlandschaft kann somit auch als Bestandteil des Landschaftsbildes angesehen werden und demzufolge baulich geprägt sein.
Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahmen und Bewertung

Das Plangebiet liegt inmitten einer Siedlungsstruktur mit umfangreichen Wohnbauten. Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist aufgrund dessen nicht gegeben.
Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar und ist durch die umliegenden Nutzungen vorbelastet.
Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind und sich in der Landschaft und des besiedelten Raums lokalisieren lassen. Zu den Kulturgütern zählen z.B. Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen sowie Stadt- und Ortsbilder.
Sachgüter werden als natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind, beschrieben. Zu den Sachgütern zählen z.B. Gebäude, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen, die teils erhebliche wirtschaftliche Werte aufweisen.
Laut Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Innerhalb der Gemeinde Helse sind keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden. (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2021).
Östlich an den Aufhebungsbereich angrenzend befindet sich ein archäologisches Interessengebiet. Bei den als archäologisches Interessengebiet ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Es ist somit der § 15 DSchG zu beachten.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebene Bestandsaufnahme hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des Aufhebungsverfahrens bleibt des Status quo voraussichtlich erhalten. Der Bebauungsplan Nr. 1 mit seinen Änderungen würde weiterhin rechtskräftig bleiben.

5.4 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen der Gemeinde Helse sollen innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches Bauvorhaben künftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Insgesamt kann dadurch zukünftig eine individuelle Nutzung des Gesamtbereiches erfolgen, soweit diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Insgesamt werden **keine erheblichen Umweltauswirkungen** im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes mit seinen Änderungen erwartet.

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes werden **keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG** erwartet, da im Zuge der Aufhebung keine Änderungen/Eingriffe stattfinden**.** Die potentiell vorkommenden Vögel und Fledermäuse können die vorhandenen Strukturen weiterhin nutzen.

In Bezug auf den **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft** (§§ 20 – 36 BNatSchG) werden durch die Aufhebung **keine erheblichen Auswirkungen erwartet**.

Zusammenfassend sind aus der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen der Gemeinde Helse weder für die sich innerhalb des Geltungsbereiches befindenden Flächen noch für die angrenzenden Bereiche negative Auswirkungen zu erwarten.

5.4.1 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen der Gemeinde Helse sind derzeit keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen, da mit der Aufhebung der derzeitige Umweltzustand erhalten bleibt.

5.4.2 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Umgebungsbereich befindet sich aktuell der Bebauungsplan Nr. 3 sowie der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Helse in der Umsetzung. Durch das vorliegende Aufhebungsverfahren werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Eine durch das vorliegende Vorhaben hervorgerufene Kumulierung negativer und erheblicher Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

5.4.3 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasen, die zum Treibhauseffekt und zur globalen Erderwärmung beitragen, ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen nicht zu erwarten.
Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen der Gemeinde Helse werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft begründet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um ein Aufhebungsverfahren handelt, sind Standortalternativen nicht vorhanden.

5.7 Zusätzliche Angaben

5.7.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Ein Monitoring zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist aufgrund der entfallenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind seitens der Stadt Marne nicht notwendig.

5.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Helse entschloss sich für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Helse. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und liegt im westlich zentralen Teil des Siedlungsgebietes der Gemeinde Helse westlich der B 5 und südlich der L 237.

Innerhalb des festgesetzten Aufhebungsbereiches sollen Bauvorhaben künftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Zukünftig kann somit eine individuelle Nutzung des Gesamtbereiches erfolgen, soweit diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit seinen Änderungen werden **keine Eingriffe in Natur und Landschaft** begründet und auch **keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG** erwartet**.** Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich.

6. Denkmalschutz

Allgemein gilt:

Falls während durchzuführenden Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7. Kosten

Der Gemeinde Helse entsteht neben den Planungskosten kein weiterer finanzieller Aufwand.

Helse, den

_____

- Bürgermeister -

Quellen- und Literaturverzeichnis

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 2005: Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West - Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.), 2005: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Kiel

GEMEINDE HELSE (2020): Flächennutzungsplan der Gemeinde Helse mit Begründung.

GEMEINDE HELSE (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Helse

GEMEINDE HELSE (1962): Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Helse.

GEMEINDE HELSE (1989): Bebauungsplan Nr. 1, 1. Änderung der Gemeinde Helse mit Begründung.

GEMEINDE HELSE (1995): Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung der Gemeinde Helse mit Begründung.

GEMEINDE HELSE (2000): Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung der Gemeinde Helse mit Begründung.

JESSEL, B. UND TOBIAS,K. (2002): Ökologisch orientierte Planung, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel

<u>Gesetze, Richtlinien und Verordnungen</u>

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. IS. 1057) m.W.v. 13.05.2017

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html (Abruf: August 2020)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: https://de.climate-data.org (Abruf: Juni 2021)

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Liste der Kulturdenkmale: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale/_documents/ListeKulturdenkmale.html (Abruf: Juni 2021)

LANDWIRTSCHAFT- UND UMWELTATLAS: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php (Abruf: Juni 2021)